

Kaminfeger

Feuerungsanlagen für Heiz- und Kochzwecke

Cheminées, Cheminéeöfen, Kachelöfen, Ölöfen, Gasapparate, Zentralheizungskessel, Lufterhitzer, Kochherde usw.

Reinigungen
pro Jahr

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

- Ganzjahresbetrieb 3
- Winterbetrieb 2

Anmerkung:

Zusatzfeuerungen (z.B. Cheminées, Cheminéeöfen), die selten benützt werden und vorschriftsgemäss nur mit trockenem Holz oder Kohle beheizt werden, sind nach Bedarf zu reinigen, mindestens aber alle 5 Jahre durch den Kaminfeger zu kontrollieren.

Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe

- Ganzjahresbetrieb 2
- Winterbetrieb 2
- Schalenbrenner 1
- übrige Feuerungsaggregate 1

Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe wahlweise (Doppelbrand, Wechselbrand)

- Ganzjahresbetrieb 3
- überwiegend feste Brennstoffe 2
- überwiegend flüssige Brennstoffe 2
- Winterbetrieb 2
- überwiegend feste Brennstoffe 1
- überwiegend flüssige Brennstoffe 1

Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe

Ganzjahres- oder Winterbetrieb (nur Kontrolle, Reinigung wenn nötig)

- Aggregate 1
- Verbindungsrohre und -kanäle 1
- Abgasleitungen und Kamine 1

Ausnahme:

Raumluftunabhängige Aggregate und deren Verbindungsrohre, -kanäle, Abgasleitungen und Kamine werden alle 2 Jahre durch den Kaminfeger kontrolliert. Die Reinigung erfolgt wenn nötig.

Anmerkung:

Für die Reinigung von gasgefeuerten Aggregaten bei denen fest montierte Gasleitungen demontiert werden müssen, ist – sofern der Kaminfeger nicht über die notwendige Ausbildung/Fachprüfung verfügt – vom Kaminfeger ein konzessionierter Installateur oder ein Fachmann des Gas liefernden Werkes beizuziehen.

Ganzjahres- oder Winterbetrieb	
- überwiegend flüssige Brennstoffe	2
- überwiegend gasförmige Brennstoffe	1

Anmerkung:

Für die Reinigung von gasgefeuerten Aggregaten bei denen fest montierte Gasleitungen demontiert werden müssen, ist – sofern der Kaminfeger nicht über die notwendige Ausbildung/Fachprüfung verfügt – vom Kaminfeger ein konzessionierter Installateur oder ein Fachmann des Gas liefernden Werkes beizuziehen.

Feuerungsanlagen für gewerbliche und industrielle Zwecke (alle Brennstoffe)

Räucheranlagen, Späneessel, Siedekessel, Heisswasserkessel, Dampfkessel usw.	2
--	---

Anmerkung:

Da die unterschiedlichen Verhältnisse eine genauere Angabe der Anzahl der Reinigungen nicht zulassen, ist diese vom Kaminfeger mit der Betriebsleitung festzulegen. Im Zweifels-falle ist der Entscheid der Kantonalen Feuerpolizei einzuholen. Die zweimalige Reinigung ist als Minimum zu betrachten.

Ausnahmen

Der Reinigungsturnus gilt für einwandfrei einregulierte und gut gewartete Feuerungsanlagen mit normalem Russanfall. Weist eine Feuerungsanlage wegen schlechter Einregulierung, ungeeignetem Brennstoff oder un-günstigen Kaminverhältnissen einen starken Russanfall auf, so sind die Reinigungen zu vermehren. Wird andererseits eine Feuerungsanlage nachweisbar nur sehr wenig benützt, so ist die Anlage im vorgeschriebenen Turnus durch den Kaminfeger zu kontrollieren, aber nur zu reinigen, falls dies tatsächlich notwendig ist. Die Kantonale Feuerpolizei bestimmt nötigenfalls, welche Feuerungsanlagen in Abweichung vom festgelegten Turnus zu reinigen sind.